



4. November 2010

Vermerk:

**Anfrage über die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren  
im Bauausschuss vom 07.10.2010**

Die Verwaltung wurde durch den Bauausschuss in der o. g. Sitzung gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten es zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühren gibt.

Derzeit wird in der Stadt Schwarzenbek die Straßenreinigungsgebühr auf Grundlage des Frontmetermaßstabes berechnet.

Aus dem § 45 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) i. V. m. § 4 der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in Schwarzenbek ergibt sich die Bemessung der Gebühr. Nach dem Kommentar zu § 45 StrWG gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Bemessung der Gebühr.

Hier ist von dem **Frontmetermaßstab** die Rede, der derzeit auch in Schwarzenbek Anwendung findet. Bei dieser Berechnung ist die Grundstückslänge entlang der Straße maßgeblich. Bei Eckgrundstücken (mehrfach erschlossenen Grundstücken) die Frontlänge an beiden Seiten und Sonderregelungen müssen bei den Hinterliegergrundstücken getroffen werden. Nach § 4 Abs. 2b der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek gilt als Straßenfrontlänge bei Grundstücken, die nicht an der zu reinigenden Straße anliegen, aber von ihr erschlossen werden (Hinterlieger) die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße. Hinterlieger satzungsrechtlich gebührenfrei zu stellen wäre unzulässig.

Als zweite Möglichkeit gibt es den **Quadratwurzelmaßstab**. Hier ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, Maßstab für die Gebühr. Auch in diesem Fall sind mehrfach erschlossene Grundstücke mehrfach heranzuziehen. Dieser Maßstab entlastet insbesondere größere und belastet stärker kleinere Grundstücke.

Ein weiterer Maßstab wäre der **Flächenmaßstab**. Im Kommentar ist er nicht erwähnt worden, jedoch wird er in einigen Verwaltungen angewandt. Hierbei bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Fläche des Grundstücks in Quadratmetern. Es entstehen hier für kleinere Grundstücke geringe und für große Grundstücke extrem hohe Gebühren. Mehrfach erschlossene Grundstücke müssen auch hier wieder mehrfach veranlagt werden.

Nach dem Kommentar zum StrWG ist einer Berechnung der Gebühr nach dem Grundstückswert (Miet-, Einheits- oder Feuerversicherungswert) unzulässig.

Die Berechnung der Gebühr nach baulicher Ausnutzung der Grundstücke (Geschosszahl, Geschossfläche) ist strittig.

## Stadt Schwarzenbek - Der Bürgermeister -



Die Kommunen sind weitgehend frei, welchen Gebührenmaßstab sie wählen. Es müssen jedoch das Äquivalenzprinzip (Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen) und der Gleichheitsgrundsatz (Gleiches muss gleich und Ungleiches muss seiner Eigenart entsprechend verschieden behandelt werden) gewahrt werden.

Im größten Teil des Bundesgebietes erfolgt die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr nach dem **Frontmetermaßstab**, da sich diese Berechnung als zulässig erwiesen hat und bisher von diversen Gerichten bestätigt wurde. Frau Romahn (FB 4) erhielt von dem Richter Wilke (Richter am OVG Schleswig) die Auskunft, dass die Rechtsprechung keine anderen Maßstäbe zulässt (OVG Schleswig, Urtl. v. 30.03.1993, 2 L 166/91).

Durch die Stadt Brandenburg an der Havel gibt es die Einschätzung (lt. Antwort auf eine Anfrage von der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahr 2008), dass eine Änderung des derzeit angewandten Frontmetermaßstabes nicht praktikabel ist und einen extrem hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Eine Änderung würde unter Umständen zu höheren Gebühren führen und darüber hinaus neue Rechtsunsicherheiten nach sich ziehen.

Im Auftrag

Voigt